

Dojoordnung / Vereinsordnung

Im Folgenden wird die Trainingsstätte mit „Dojo“ bezeichnet. Ob es sich dabei nun um eine Sporthalle, einen Lagerraum oder sonstige räumliche Einrichtungen handelt ist egal.

- § 1 Beim betreten oder Verlassen des Dojo sollte der Karateka sich aus Respekt vor dem Dojo, vor allen Meistern und den anderen Karateka's verbeugen.
- § 2 Das Dojo ist nur mit vorschriftsmäßiger Bekleidung (weißer Gi und ein der Prüfung entsprechenden Obi) und ohne Schuhe zu betreten.
Eine den Witterungsbedingungen angepasste Kleidungsänderung kann nur vom jeweiligen Trainer veranlasst werden.
- § 3 Der Verzehr von Nahrungs- und Genussmitteln (z.B. Tabakwaren, Alkohol) im Dojo ist verboten. Einzig der Verzehr von Erfrischungsgetränken zur Regulierung des Wasserhaushaltes ist in den dafür vorgesehenen Pausen gestattet.
- § 4 Im Dojo ist sämtlicher Schmuck (Ringe, Ohrringe, Uhr, Ketten, Armbänder, Piercings ...) abzulegen.
- § 5 Das Benutzen der Geräte hat nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Trainer zu erfolgen.
- § 6 Die eingesetzten Trainer sind als Autoritätspersonen zu akzeptieren und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Wiederholte Missachtung von Anweisungen kann erzieherische Maßnahmen nach sich ziehen oder zu einem zeitlich begrenzten Trainingsverbot führen.
- § 7 Das vorsätzliche Verletzen einer Person im Dojo, sowie die mutwillige Zerstörung der im Dojo enthaltenen Gegenstände und Diebstahl ziehen einen sofortigen Ausschluss aus dem Verein und ein Dojo-Verbot nach sich.
- § 8 Mobiltelefone sollten vor Beginn des Trainings ausgeschaltet werden. Nur wer beruflich verpflichtet ist oder eine öffentliche Funktion im Verein inne hat, darf sein Mobiltelefon nach Rücksprache mit dem Trainer benutzen und dazu eingeschaltet lassen. Auch hier werden Verstöße geahndet und können bis zu einem begrenzten Trainingsverbot gehen.

Ein Sportler sollte auf jede Art von Drogen verzichten. Bei Problemen könnt ihr Euch vertrauensvoll an Eure Trainer wenden, sie werden versuchen Euch zu helfen.

Diese Dojoordnung tritt mit dem 01.01.2001 in Kraft.
Der Vereinsvorstand